

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.05.2014

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung bei der GfA zwischen dem Landkreis Lüneburg und der GfA	154
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg	154

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft zwischen der GfA Lüneburg gkAöR und der Hansestadt Lüneburg	155
	1. Änderungssatzung zur Satzung vom 07.02.2014 über die Erweiterung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“	155
Gemeinde Amt Neuhaus	Teilflächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan 2.24 Gosewerder	156
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen	157
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2014	158
Samtgemeinde Dahlenburg	3. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung	159
Samtgemeinde Gellersen	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schützenstraße“	160
Samtgemeinde Ostheide	24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Gemeinde Thomasburg: Ortsteil Bavendorf) genehmigt	161
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2014	161
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2014	162

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung	Satzung zur 11. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem	163
LGLN	I. Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke	164
	Ausführungsanordnung	165

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung bei der GfA zwischen dem Landkreis Lüneburg und der GfA

Die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft – gKAöR - vom 20. / 25.06.2012 zwischen der GfA Lüneburg – gKAöR – und dem Landkreis Lüneburg ist rückwirkend zum 01.01.2012 außer Kraft getreten.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 02.06.2014, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung (öffentlich):

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
 2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17.03.2014
 5. Umbesetzung in Ausschüssen
 6. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
 7. Beteiligung des Landkreises Lüneburg an der Hafan Lüneburg GmbH
 8. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 6.500.000 Euro aus der Kreditemächtigung 2013
 9. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 206.227 Euro aus der Kreditemächtigung 2013
 10. Neue Vereinbarung mit den Gemeinden im Landkreis Lüneburg zur Regelung der Aufgabe "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen" (Kindergartenvereinbarung)
 11. Interkommunale Zusammenarbeit - Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben "Vermittlung, Beratung und Überprüfung von Tageseltern und Erteilung der Pflegeerlaubnisse" an die Hansestadt Lüneburg sowie die Durchführung der Aufgaben des FamilienBüros durch die Hansestadt Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 13.05.2014)
 12. Mitgliedschaft im Förderverein "Historische Ilmenau"
 13. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000 Euro
 14. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 24.04.14 (Eingang: 24.04.14);
Handlungskonzept zu den Auswirkungen des demografischen Wandels im Landkreis Lüneburg
 15. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 19.05.14 (Eingang: 19.05.14);
Arbeitsmöglichkeiten für Asylsuchende schaffen
 16. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 19.05.14 (Eingang: 19.05.14);
Resolution: dritte Betreuungskraft in Krippengruppen
 17. Antrag der Fraktion CDU/Bündnis 21 RRP vom 19.05.14 (Eingang: 19.05.14);
Abschaffung der Brenntage - Beobachtung der Auswirkungen
 18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 19. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 19.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 06.04.14 (Eingang: 07.04.14);
Einstellung des Windows XP-Supports
 - 19.2. Anfrage von KTA Dr. Kämpny (Gruppe FDP/Die Unabhängigen) vom 09.04.14 (Eingang: 10.04.14);
Änderung des Planungsrechts für Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg
 - 19.3. Anfrage von KTA Dr. Kämpny (Gruppe FDP/Die Unabhängigen) vom 24.04.14 (Eingang: 24.04.14);
Förderung des Radwegebaues und Verbesserung der Verkehrssicherheit im Landkreis Lüneburg
 - 19.4. Anfrage von KTA Dr. Kämpny (Gruppe FDP/Die Unabhängigen) vom 24.04.14 (Eingang: 24.04.14);
Förderung des ÖPNV im Landkreis Lüneburg
 - 19.5. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 02.05.14 (Eingang 02.05.14);
Zustand der Kreisstraßen
 - 19.6. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 02.05.14 (Eingang: 05.05.14);
Belastungen des Landkreises Lüneburg durch Kassenkredite
 - 19.7. Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 18.05.14 (Eingang: 18.05.14);
Ölunfall in Ostfriesland 2013; Anlagen des Bundes und der Nato auf Kreisgebiet
 - 19.8. Anfrage der Fraktion CDU/Bündnis 21 RRP vom 19.05.14 (Eingang: 19.05.14);
Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund - Entlastung für die Kommunen?
 20. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
 21. Schließung der Sitzung
- Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft zwischen der GfA Lüneburg gkAÖR und der Hansestadt Lüneburg

Die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 06./18.06.2012 zwischen der GfA Lüneburg gkAÖR und der Hansestadt Lüneburg ist rückwirkend zum 01.01.2012 außer Kraft getreten.

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08. Mai 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen.

1. Änderungssatzung zur Satzung vom 07.02.2014 über die Erweiterung des Sanierungsgebietes Nr. 4 „Wasserviertel“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der § 2 Abs. 2 der Erweiterungssatzung Nr. 4 „Wasserviertel“ vom 07.02.2014 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Das Erweiterungsgebiet umfasst folgende Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	5	126/29	Grünanlage Liebesgrund tlw.	0
Lüneburg	5	151/9	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	16	38/3	Am Marienplatz Auf dem Klosterhof Hinter der Bardowicker Mauer	2,3 1,1a,c,d,e,2,2a,3 10
Lüneburg	16	33/2	Am Marienplatz	1
Lüneburg	16	33/3	Egersdorffstraße	1A
Lüneburg	16	33/4	Am Marienplatz	0
Lüneburg	16	31/9	Egersdorffstraße	1A
Lüneburg	16	31/10	Am Marienplatz	1
Lüneburg	16	31/11	Egersdorffstraße	0
Lüneburg	16	38/5	Marienplatz	0
Lüneburg	16	114/3	Am Marienplatz tlw.	0
Lüneburg	16	114/1	Reitende-Diener-Straße,tlw.	0
Lüneburg	22	190	Am Stintmarkt	2/2A

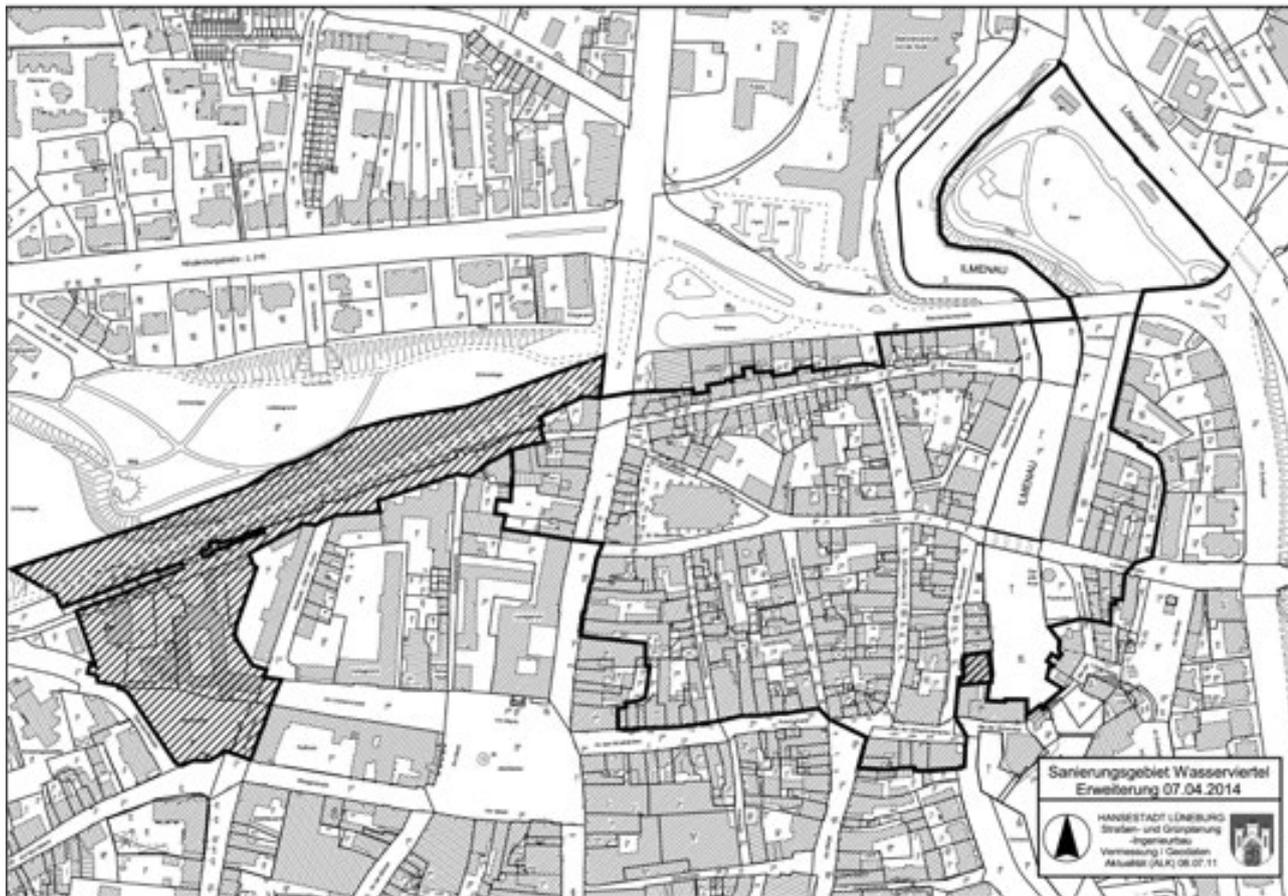
Folgende Grundstücke liegen zwar räumlich innerhalb des Sanierungsgebietes, zählen aber ausdrücklich nicht zum förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Wasserviertel“.

Es handelt sich um folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	5	151/6	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	5	151/7	Hinter der Bardowicker Mauer	2A
Lüneburg	5	151/10	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	5	633/137	Hinter der Bardowicker Mauer	2A
Lüneburg	5	634/137	Hinter der Bardowicker Mauer	2
Lüneburg	5	140	Hinter der Bardowicker Mauer	5
Lüneburg	5	165/141	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	5	166/142	Hinter der Bardowicker Mauer	6
Lüneburg	5	143	Hinter der Bardowicker Mauer	7
Lüneburg	5	144/1	Hinter der Bardowicker Mauer	0
Lüneburg	5	145	Hinter der Bardowicker Mauer	0

Der § 2 Abs. 4 der Erweiterungssatzung Nr. 4 „Wasserviertel“ vom 07.02.2014 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der Lageplan vom 13.01.2014 wird durch den Lageplan vom 07.04.2014 ersetzt.



Im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 07.04.2014 ist der räumliche Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes schraffiert dargestellt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Erweiterungsgebiets ergibt sich aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Erweiterungssatzung Nr. 4 „Wasserviertel“ tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 08.05.2014

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus

Teilflächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan 2.24 Gosewerder



Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 17.06.1999 den Teilflächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen. Die Bezirksregierung hat die Genehmigung für den Teilplan 2.24 Gosewerder in der Fassung mit Bescheid vom 28.02.2000 versagt und eine Nachgenehmigung in Aussicht gestellt, soweit die Bauflächendarstellung reduziert und die Entlassung der Baufläche aus dem Naturschutzgebiet erfolgt. Mit Datum vom 14.11.2000 ist zwischen der Bezirksregierung, dem Landkreis Lüneburg, der Schutzgebietsverwaltung und der Gemeinde Amt Neuhaus eine Einigung erzielt worden. Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 die Annahme des Vergleichs vom 14.11.2000 beschlossen.

Mit Verfügung vom 27.03.2014 (Aktenzeichen: RBP – R12000076/4) hat der Landkreis Lüneburg die Nachgenehmigung für den Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan 2.24 Gosewerder, – mit Hinweisen – erteilt.

Der Geltungsbereich Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan 2.24 Gosewerder ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan 2.24 Gosewerder gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Teilplan 2.24 Gosewerder mit Begründung bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 12 einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung Teilflächennutzungsplan Nr. 2 – Teilplan 2.24 schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts – geltend gemacht worden sind.

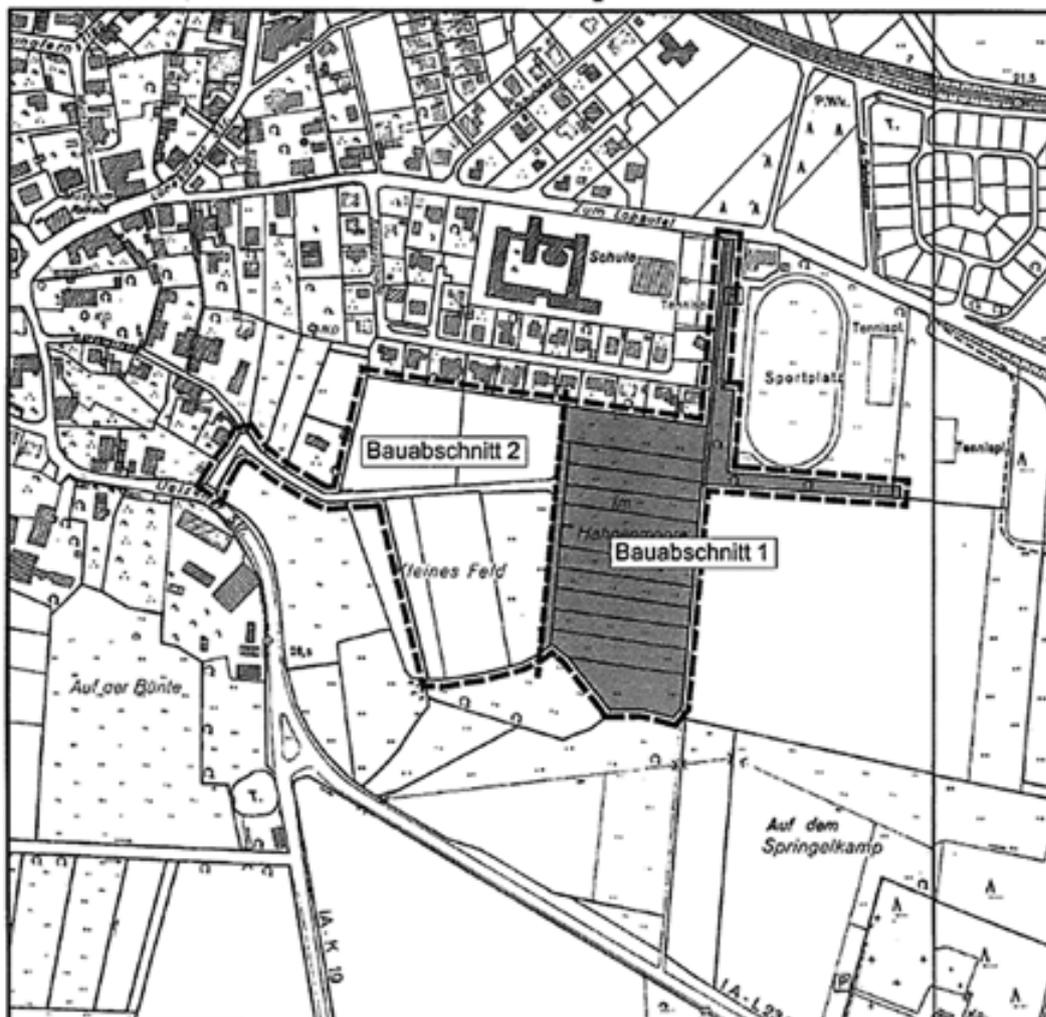
Neuhaus, den 23.04.2014

Richter
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet „Kleines Feld“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet „Kleines Feld“ einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet „Kleines Feld“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 22. Mai 2014

gez. Helmut Völker
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 09. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 570.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 570.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 557.500 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 515.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.900 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.800 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	557.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	520.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2014 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 09. April 2014

Luhmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19. Mai 2014 unter dem Az. 34.40-15.12.10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30. Mai 2014 bis 10. Juni 2014 in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 22. Mai 2014

Luhmann
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die Schmutzwasserbeseitigung**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsische Kommunalverfassung) und der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende 3. Änderungssatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 20

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Der Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist der durchschnittlich aufgewendete Zeitbedarf für die Bescheiderstellung unter Berücksichtigung der Stundensätze nach den Vorgaben vom Niedersächsischen Finanzministerium (Verwaltungskostenrecht; Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich). Der Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die tatsächlich nach Kubikmetern gemessene Menge des abgefahrenen und entsorgten Fäkalschlammes oder häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

Die Verwaltungsgebühren betragen je erstellten Bescheid 4,50 €

(2) Die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) Anfahrtpauschale je Anlage | 69,02 € |
| b) je 1m ³ entnommenen Schlamm/Abwassergemisch aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben | 22,85 € |
| c) Spülleistungen zur Grubenreinigung – pauschal
zusätzlich zu Pos. b | 32,73 € |
| d) Schlussleerung – pauschal
zusätzlich zu Pos. b | 49,98 € |
| e) Schlauchlängenzuschlag , Länge über 50 m – pauschal | 11,90 € |
| f) Noteinsatz montags bis freitags 18:00-06:00 Uhr pro Std. | 15,23 € |
| g) Noteinsatz Wochenende/Feiertag - pauschal | 71,40 € |
| h) Noteinsatz Wochenende/Feiertag pro Std. zusätzlich
Zu Pos. 8 | 35,70 € |
| i) Fehlfahrten pauschal | 107,10 € |
| j) Stundenlohnsätze für unvorhergesehene Arbeiten: | |
| Stundenlohn Fahrer pro Std. | 58,07 € |
| Stundenlohn Beifahrer/Geräteführer pro Std. | 50,22 € |

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Dahlenburg, 06.05.2014

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schützenstraße“

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schützenstraße“ als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im Maßstab 1:5000 durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet. Der Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans Nr. 11 „Schützenstraße“ ist grau unterlegt.

Die die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schützenstraße“ einschließlich Begründung kann im Gemeindebüro, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen sowie in der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmiser Straße 1, 21391 Reppenstedt jeweils während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

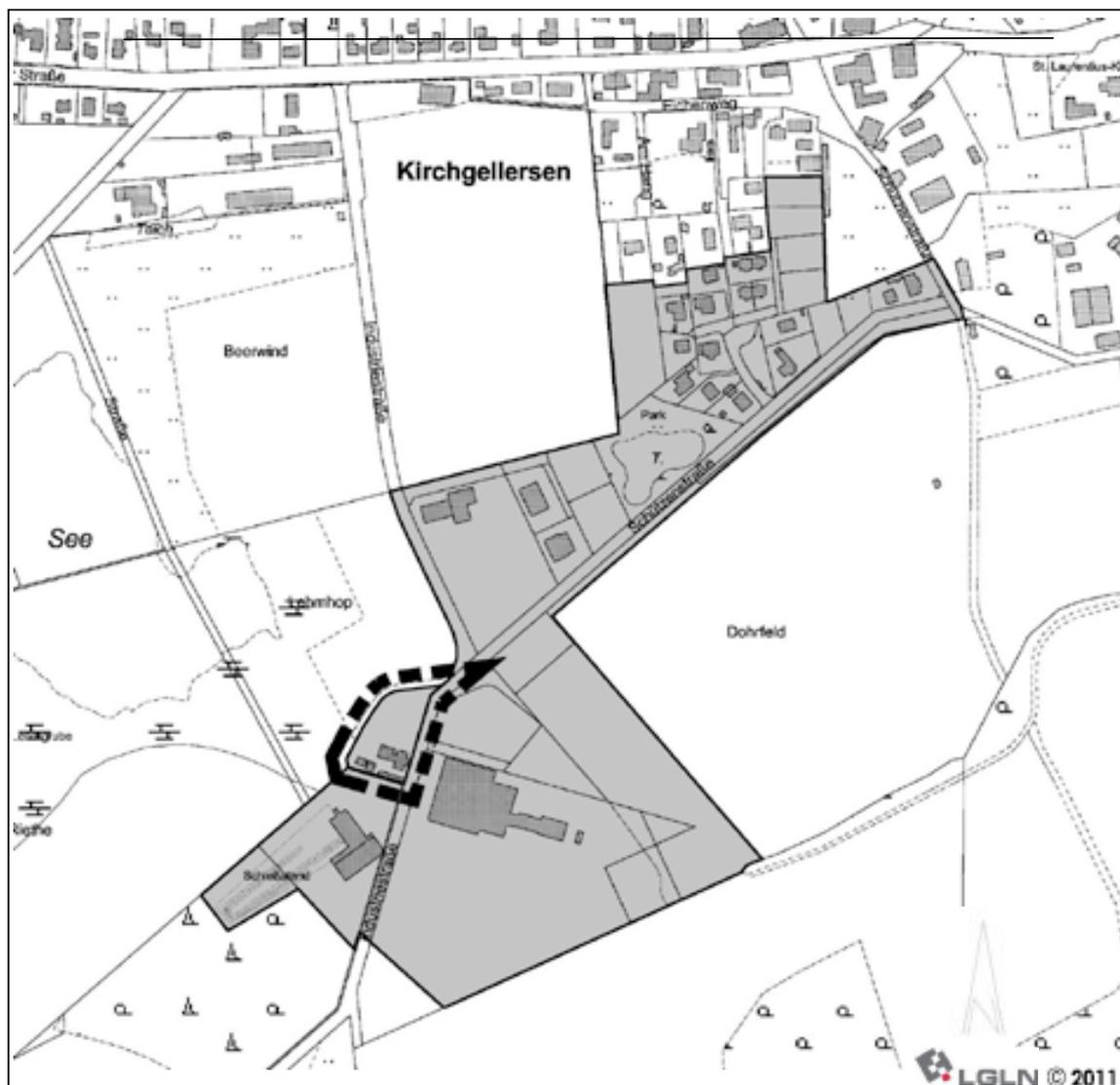
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Schützenstraße“ der Gemeinde Kirchgellersen in Kraft.

Kirchgellersen, den 25.04.2014

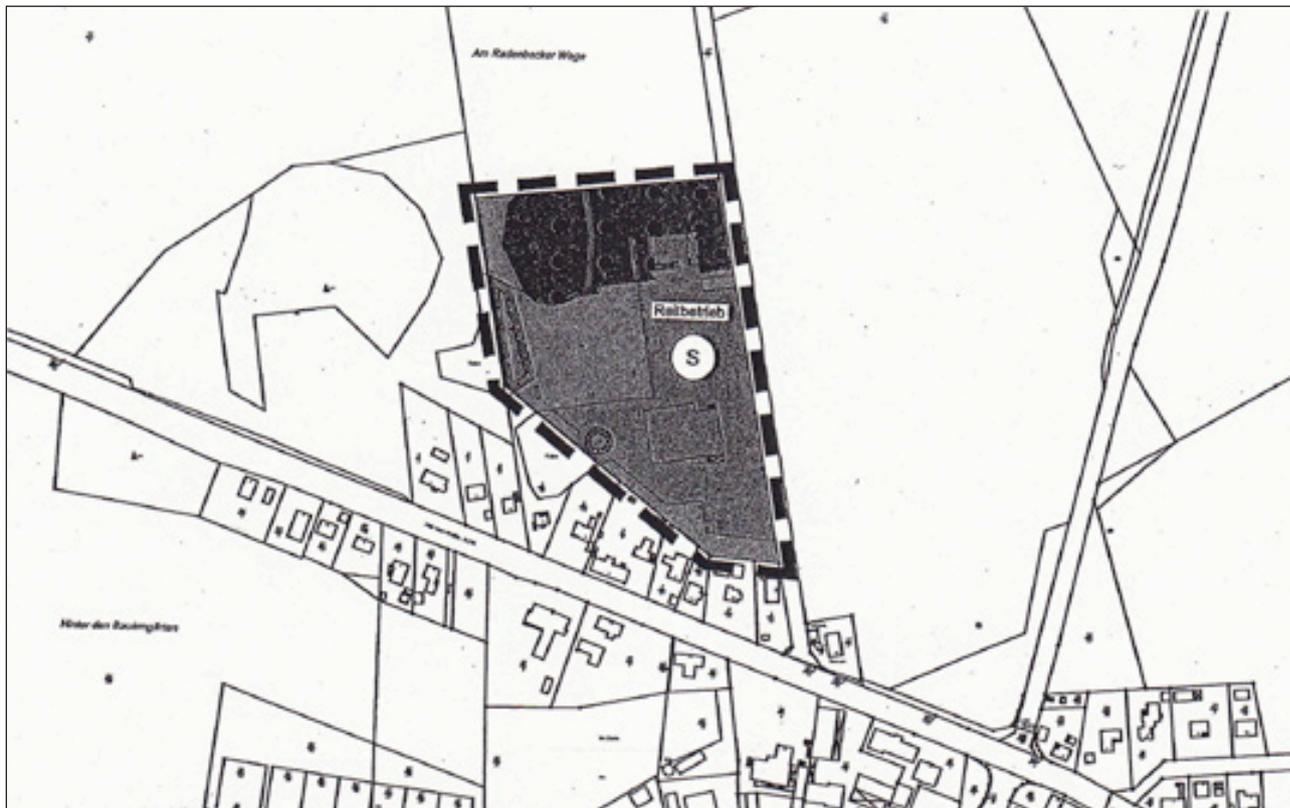
Conrad
Gemeindedirektor



Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide

Der Landkreis Lüneburg hat in seiner Verfügung vom 21.04.2014 die vom Rat der Samtgemeinde Ostheide am 17.12.2013 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Gemeinde Thomasburg: Ortsteil Bavendorf) genehmigt.

Die örtliche Lage der Änderungsfläche ist aus dem abgedruckten Planabschnitt zu ersehen. Der Geltungsbereich ist durch eine Linie umrandet.



Die 24. Änderung liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung geregelt ist. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ostheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB wirksam.

Barendorf, 02.05.2014

Im Auftrag
Schlikis

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 26.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.274.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.313.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	75.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	75.000 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.286.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.270.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	81.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	145.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	122.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. <u>Gewerbesteuer</u>	350 v. H.

Artlenburg, 26. Februar 2014

(Siegel) (Twesten)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Artlenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 2.6. bis 13.6.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Artlenburg/E. öffentlich aus.

Artlenburg/Elbe, 29. April 2014

Twesten, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 19.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.907.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.945.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	40.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.817.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.799.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	185.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	357.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	98.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 302.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

Hohnstorf/Elbe, 19. März 2014

Feit S
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 2.6. bis 13.6.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hohnstorf/E. öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 22. April 2014

Feit, Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 11. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem

Die Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem vom 11.03.1993, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 13.12.2012, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 05.03.2014 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578), wie folgt geändert:

Artikel I

In der Anlage 5 zu § 32 Absatz 3 wird folgende Änderung durchgeführt:

Veranlagungsregeln

2. Für Wasser- und Abwassereinleiter wird folgende Veranlagungsgrundlage festgelegt.

- a) Die Einleiter von Wasser- Abwasser werden auf je 2.500 cbm jährlich eingeleiteter Wassermenge mit dem einfachen Hektarsatz veranlagt. Die eingeleitete Gesamtwassermenge pro Jahr wird aufgrund der im Grundwasserentnahmeantrag bzw. Einleitungsantrag festgelegten Werte ermittelt. Für die Einleitung von Wasser aus Grundwasserhaltungen in Folge von Baumaßnahmen werden 0,08 € je m³ eingeleiteten Wassers erhoben.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Echem, den 10. April 2014

Der Verbandsvorsteher gez. Wilhelm Hagemann

Ich genehmige die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung gemäß § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie gemäß § 39 Abs. 3 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, den 28. April 2014

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Im Auftrag gez. Flügger



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung

**I. Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich
zum Verfahren zugezogenen Flurstücke**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hittbergen, Landkreis Lüneburg, das auch Teile der Gemeinden Hohnstorf, Lüdersburg, Echem, und der Stadt Bleckede umfasst, werden durch Anordnung vom 08.05.2014 gemäß § 8 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die unten aufgeführten Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Die Ergebnisse der Wertermittlung der nachträglich zugezogenen Flurstücke liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), hiermit bekannt gegeben.

	Flur	Flurstück	Fläche	Wertzahl	Wertverhältnis	
<u>Gemeinde Echem</u>						
Gemarkung Echem	7	162/25	0,3078 ha	A24	7,39 WV	
			0,2799 ha	A21	5,88 WV	
	7	174/26	0,0004 ha	A21	0,01 WV	
	14	3	0,1258 ha	A27	3,40 WV	
			0,2711 ha	A24	6,51 WV	
			0,7247 ha	A17	12,32 WV	
<u>Gemeinde Hittbergen</u>						
Gemarkung Barförde	5	41/1	1,7283 ha	AGr30	51,85 WV	
<u>Gemeinde Stadt Bleckede</u>						
Gemarkung Wendewisch	9	2/5	0,6856 ha	A34	23,31 WV	
			0,5244 ha	A27	14,16 WV	
			0,2038 ha	Gr27	5,50 WV	
			0,3262 ha	Gr24	7,83 WV	
			0,4391 ha	Gr17	7,46 WV	
			2/6	0,0215 ha	Gr27	0,58 WV
			114/2	0,0520 ha	Gr27	1,40 WV
			120/1	0,3469 ha	A34	11,79 WV
			0,8026 ha	A30	24,08 WV	
			0,0826 ha	Gr24	1,98 WV	
0,0592 ha	Gr17	1,01 WV				

Alle Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hittbergen haben bis zum **30.06.2014** die Möglichkeit, sich die Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke durch Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde nach vorheriger Terminabsprache im **Amt für Landentwicklung Lüneburg**, Adolph-Kolping Straße 12, 21337 Lüneburg erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese bis zum **30. Juni 2014**, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich oder mündlich vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt mit dem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan.

Für weitere Fragen bzw. zur Terminabsprache steht Ihnen Frau Hoffmann (04131 8545-1220) oder Herr Schulz (Telefon 04131 8545-1218) zur Verfügung.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Hiermit werden die Inhaber von Rechten auf den nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für Landentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

III. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG)

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach dem Flurbereinigungsgesetz folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften gemäß a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift gemäß c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung Lüneburg Ersatzpflanzungen anordnen.

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 85 FlurbG folgende Sondervorschriften:

- d) Holzeinschläge die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg anordnen, dass der/diejenige, der/die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Verstöße gegen die unter b) bis d) aufgeführten Tatbestände können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

Hinweis:

Gemäß § 35 FlurbG sind Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Lüneburg und vom Amt beauftragte Personen berechtigt, zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke (innerhalb und außerhalb des Flurbereinigungsgebietes) zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Die bei durchzuführenden Vermessungen gesetzten Grenzzeichen und Vermessungspunkte sind zu schützen. Ihre unbefugte Beseitigung oder Zerstörung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung über die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (III) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung, Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg / Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

gez. Schulz

(S)



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Lüneburg
Amt für Landentwicklung Lüneburg

Ausführungsanordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brietlingen, Landkreis Lüneburg, wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

02. Juni 2014.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landentwicklung Lüneburg gestellt werden.

Gründe:

Die in dem Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes erhobenen Widersprüche wurden mit dem Nachtrag 1 und 2 zum Flurbereinigungsplan behoben, somit ist die Voraussetzung für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG gegeben.

Die Beteiligten sind seit längerem in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen. Zur Vermeidung von Nachteilen für das Eigentum und den Grundstücksverkehr, durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse, ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen der vorläufigen Besitzeinweisung außer Kraft, die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter, und die Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches - über. Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für Landentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.lgln.de/afl-ig> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN - , Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Lüneburg des LGLN, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Schwarz (S)

